

Brüssel, den 28. Mai 2025
(OR. en)

9408/25

SOC 311
GENDER 53
ANTIDISCRIM 56
FREMP 139
TELECOM 173
CYBER 150
DIGIT 102

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: 6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU – <i>Billigung</i>

1. Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: 6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU ausgearbeitet.
2. Die Schlussfolgerungen beruhen auf einem Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem Titel „Impact driver: marking milestones and opportunities for gender equality in the EU“ (Impulse mit Wirkung: Meilensteine und Chancen für die Geschlechtergleichstellung in der EU), der in Dokument 9410/25 wiedergegeben ist.
3. Die Schlussfolgerungen wurden von der Gruppe „Sozialfragen“ am 18. März, 10. April und 15. Mai 2025 geprüft.

4. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.¹
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - den in Dokument 9410/25 enthaltenen Bericht des EIGE zur Kenntnis zu nehmen und
 - den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 19. Juni 2025 zu übermitteln.

¹ Es wurden geringfügige technische Änderungen an dem Text vorgenommen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: 6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU²

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sind zentrale europäische Werte. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union, das in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.
2. Gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wirkt die Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, und gemäß Artikel 10 zielt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
3. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Chancengleichheit aller Frauen und Männer sowie die Förderung, den Schutz, die Achtung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, die allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sowie für die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft wesentlich sind. Die vollständige Erfüllung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die konsequente Umsetzung der Peking Aktionsplattform in der Innen- und Außenpolitik der EU sind integraler Bestandteil dieses Prozesses und dieses Ansatzes.

² Die Schlussfolgerungen wurden im Kontext der Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform anlässlich ihres 30-jährigen Bestehens erstellt.

4. In Ziel 5 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zur Geschlechtergleichstellung wird betont, dass es gilt, „die Nutzung von Grundagententechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, [zu] verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern“.³ Sowohl mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung als auch mit der Peking Aktionsplattform soll eine nachhaltigere und gerechtere Gesellschaft erreicht werden.
5. Das Jahr 2025 ist ein wichtiger Meilenstein für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen, da die internationale Gemeinschaft den 30. Jahrestag der Annahme der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und den 25. Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit begeht. Verschiedene strategische Rahmen, die für die Gleichstellung der Geschlechter von maßgeblicher Bedeutung sind, laufen aus, darunter Mitteilungen der Kommission wie die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, der dritte EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) und der EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit 2019-2024 sowie der EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 und die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025.
6. 2025 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung mit einem Fahrplan für die Frauenrechte vorgelegt, zusammen mit einer Erklärung, in der Grundsätze und Ziele für die Frauenrechte festgelegt werden, an denen sich künftige Strategien und Maßnahmen orientieren werden, insbesondere im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2025. Mit der Erklärung soll die Agenda zur Gleichstellung der Geschlechter langfristig vorangebracht und gelenkt werden und so zum politischen Rahmen der EU für eine stärkere Gleichstellung in allen Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen werden.
7. Es ist äußerst wichtig, einen dualen Ansatz für die Gleichstellung der Geschlechter zu verfolgen und das Gender-Mainstreaming, d.h. die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle politischen Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne, mit spezifischen Programmen zur Geschlechtergleichstellung und gezielten Maßnahmen zu verbinden.

³ Hauptabteilung der Vereinten Nationen für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten: Ziel 5 für nachhaltige Entwicklung, Unterziel b.

8. Die fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und Jugendvertreterinnen und -vertretern, spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen und bei der Gleichstellung der Geschlechter, um die Ziele der Pekingener Aktionsplattform zu erreichen.
9. Angesichts zahlreicher bestehender und neuer Herausforderungen für die sozioökonomische Entwicklung der EU sind die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte und die Verwirklichung der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, von entscheidender Bedeutung für den Aufbau einer gerechten, inklusiven und widerstandsfähigen Gesellschaft und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

10. Die EU hat nun ihren ersten umfassenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingeführt. In der Richtlinie (EU) 2024/1385 werden Standards für den Schutz von Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt festgelegt, bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen, sowohl offline als auch online, unter Strafe gestellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, verschiedene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, den Schutz und die Unterstützung der Opfer zu stärken, ihren Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen sowie mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessenvertretern sicherzustellen. Die Richtlinie betrifft alle Formen von Gewalt, einschließlich körperlicher, sexueller, psychischer und wirtschaftlicher Schäden oder Leiden, die sich in einem Kontinuum der Gewalt sowohl in Offline- als auch Online-Umgebungen manifestieren.
11. Der Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention in Bezug auf Angelegenheiten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, stellt einen entscheidenden Fortschritt bei der Stärkung des Rechtsrahmens für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Union dar. Dies ergänzt die umfassenderen Bemühungen der EU um die Bekämpfung von Gewalt, die Sicherstellung der Geschlechtergleichstellung und den Schutz von Frauen und Mädchen in prekären Situationen.

12. Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Verordnung“) hat die Union den ersten umfassenden Rechtsrahmen für KI angenommen und sich in diesem Bereich als weltweit führend positioniert. Darüber hinaus hat der Europarat im Mai 2024 ein rechtsverbindliches Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz angenommen, um den potenziellen Risiken zu begegnen, die KI für die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit birgt, welches die Kommission im September 2024 im Namen der EU unterzeichnete.
13. Mit der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) soll durch eine Reihe von Regeln, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen und Transparenz zu gewährleisten, ein sichereres Online-Umfeld für Nutzerinnen und Nutzer in der Union geschaffen werden. Gleichzeitig wurden mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Mechanismen zum Schutz von Kindern und zur wirksameren Bekämpfung von Hetze eingeführt.
14. In der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade werden die Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Wandels gestellt, und es sollen Grundsätze für den digitalen Wandel gefördert werden, die auf einem menschenrechtsorientierten Ansatz beruhen und im Einklang mit den gemeinsamen europäischen Werten und Rechtsvorschriften stehen;

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

15. In dem Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem Titel „Impact driver: marking milestones and opportunities for gender equality in the EU“ (Impulse mit Wirkung: Meilensteine und Chancen für die Geschlechtergleichstellung in der EU), in dem die wichtigsten Entwicklungen, die derzeitigen Fortschritte und die größten Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung in der EU dargestellt werden, wird auch betont, dass durch Fortschritte bei den institutionellen Mechanismen⁴ Fortschritte in allen anderen Bereichen der Pekingener Aktionsplattform unterstützt werden. Institutionelle Mechanismen sind somit von entscheidender Bedeutung, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen zu erreichen.⁵

⁴ Einrichtungen und Prozesse, die dazu dienen, die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in allen Politikbereichen zu fördern, zu vertreten und zu unterstützen. (*Datenerhebung 2024 zu institutionellen Mechanismen*, EIGE, 2025)

⁵ Dok. 9410/25.

16. Dem Bericht des EIGE zufolge sind das Gesetz über digitale Dienste und die KI-Verordnung zwar richtungsweisend für die Regulierung des digitalen Bereichs, reichen aber allein nicht aus, um bestimmte geschlechtsspezifische Bedenken anzugehen, darunter die negativen Auswirkungen sozialer Medien auf die Geschlechtergleichstellung sowie auf Frauen und Mädchen und die sich daraus ergebenden spezifischen Herausforderungen, mit denen Frauen und Mädchen beim Einsatz von KI-Technologien konfrontiert sind.
17. Wie die Kommission in ihrer Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 hervorgehoben hat, greift Gewalt gegen Frauen im Internet immer weiter um sich und hat gravierende Auswirkungen; Mobbing, Belästigung und Übergriffe in den sozialen Medien beeinträchtigen den Alltag von Frauen und Mädchen in erheblichem Maße. Dem Bericht des EIGE zufolge sind Frauen in Führungspositionen unverhältnismäßig stark von Online-Gewalt betroffen, insbesondere junge Frauen und Frauen, die Diskriminierung ausgesetzten Gruppen angehören. Politikerinnen und Journalistinnen erfahren in höherem Maße Online-Belästigung als ihre männlichen Kollegen, was eine einschüchternde Wirkung hat und ihre Sicherheit und ihr psychisches Wohlbefinden beeinträchtigt, wodurch Frauen abgeschreckt werden, diese Berufe zu ergreifen oder auszuüben und am Diskurs online oder offline teilzunehmen. Dies führt zu einer weiteren Einschränkung der Repräsentation von Frauen und ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben, wodurch auch die Demokratie, die Pressefreiheit und der soziale Dialog untergraben werden.
18. In seinem Bericht hebt das EIGE hervor, dass erhebliche Lücken hinsichtlich der Datenlage und der Forschung ein umfassendes Verständnis von Herausforderungen wie geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Vorurteilen und Stigmatisierung im digitalen Raum – insbesondere aus einer intersektionalen Perspektive – behindern. Dieser Mangel an Daten, der durch die Zurückhaltung großer digitaler Plattformen bei der Weitergabe von Nutzungsdaten an Forschende noch verschärft wird, behindert die Entwicklung effizienter politischer Antworten auf die Risiken, denen junge Mädchen und Frauen im Internet ausgesetzt sind. Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und andere Gleichstellungsdaten sind für eine faktengestützte Politikgestaltung und die Überwachung der Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter in KI- und digitalen Räumen von entscheidender Bedeutung. Sie ermöglichen die Ermittlung von Ungleichheiten, die Verfolgung von Trends und die Formulierung gezielter Maßnahmen, die den Bedürfnissen aller Gruppen, insbesondere von Frauen und Mädchen, die online mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, gerecht werden.

19. Online-Plattformen, einschließlich sozialer Netzwerke, haben sich zu überaus wichtigen Foren entwickelt, die sowohl von Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten als auch von anderen Gruppen im Sinne ihrer Agenden genutzt werden. Die Kommission erkennt in ihrer Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 an, dass, was die Anpassung an „den Klimawandel betrifft, insbesondere junge Frauen entschlossen vorgegangen“ sind, „um auf Veränderung zu drängen“. Sie sind zu wichtigen Akteurinnen der Klimabewegung geworden und setzen sich für Nachhaltigkeit, Umweltgerechtigkeit und langfristige Strategien zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen ein. In dem Bericht des EIGE wird dieses Engagement anerkannt, jedoch auch die beunruhigende Tatsache hervorgehoben, dass das Vorgehen gegen Umweltinitiativen häufig mit dem Erstarken autoritärer Bewegungen einhergeht, deren Gedankengut eine Mischung aus Leugnung des Klimawandels, Rassismus und Frauenfeindlichkeit beinhaltet. Umweltaktivistinnen und -aktivisten, darunter viele junge Frauen, sind daher häufig Ziel von öffentlichen Angriffen und Online-Gewalt.
20. Algorithmen für die Moderation von Inhalten weisen häufig Verzerrungen auf, und die mangelnde Transparenz des zugrunde liegenden Entscheidungsprozesses insgesamt erschwert es, diskriminierende Online-Praktiken zu ermitteln und zu bekämpfen.
21. Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) bieten große Chancen, da sie das Potenzial haben, das Wohlergehen und den Wohlstand der Menschen fördern, beispielsweise durch die Behandlung bestimmter Gesundheitsprobleme, und indem sie den wirtschaftlichen Fortschritt und die nachhaltige Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter voranbringen. Gleichzeitig bergen KI-Systeme auch potenzielle Risiken für die Grundrechte und andere öffentliche Interessen. Sie können auch ein Gesundheitsrisiko bergen, wenn KI nur mit Daten von Männern trainiert wird, was zu einer potenziell schädlichen geschlechtsspezifischen Verzerrung führt. KI-Systeme, die mit Daten, die Geschlechterstereotypen enthalten, trainiert werden, können Ergebnisse (Texte, Bilder, Videos) hervorbringen, die diese Geschlechterstereotypen verstärken und vervielfältigen, indem sie beispielsweise Männer und Frauen mit bestimmten Berufen und Kompetenzen in Verbindung bringen oder indem sie nahelegen, Männer seien leistungsfähiger als Frauen, oder indem sie Frauen in Betreuungs- und Pflegerollen darstellen. Die Unterrepräsentation von Frauen und anderen Diskriminierung ausgesetzten Gruppen im KI-Sektor, insbesondere bei der Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen, erhöht diese Risiken weiter. Daher ist es wichtig, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der Entwicklung und am Betrieb von KI-Systemen beteiligt sind.

22. Studien haben gezeigt, dass geschlechtsspezifische Verzerrungen sowie eine Kombination aus geschlechtsspezifischen Verzerrungen und Verzerrungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in KI-Systemen in verschiedenen Wirtschaftszweigen verbreitet sind. Solche Verzerrungen können zu einer geringeren Qualität der Dienstleistungen für Frauen und Minderheiten sowie zu Ungleichheiten bei der Zuweisung von Ressourcen, der Bereitstellung von Informationen und zu Chancenungleichheit führen. KI kann zu diskriminierenden Ergebnissen führen, beispielsweise zu Voreingenommenheit gegenüber Frauen bei Einstellungsverfahren oder bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit. Andererseits kann KI, wenn sie sich auf klare, unvoreingenommene Regeln und genaue Daten stützt, tatsächlich weniger anfällig für Verzerrungen sein als die menschliche Entscheidungsfindung. Auch kann sie aufgrund ihrer Fähigkeit, große Datenmengen zu erfassen und zu analysieren, die Aufdeckung von Verzerrungen erleichtern.
23. In der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird anerkannt, dass sich Gewalt gegen Frauen, einschließlich Cybergewalt, verschärfen kann, wenn sie auf Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Kombination mit einem oder mehreren anderen Diskriminierungsgründen gemäß Artikel 21 der Charta beruht.
24. Generative KI kann die Erstellung beleidigender Botschaften automatisieren und anhaltende Online-Belästigung in großem Maßstab, einschließlich Doxing, erleichtern. Generative KI kann ferner falsche Bilder, Videos oder Audiodateien einer Person erzeugen, wie z. B. Deepfakes einschließlich Deepnudes, wodurch das Teilen manipulierten Materials ohne Zustimmung ermöglicht wird. Darüber hinaus können virtuelle Realitäten, deren Design die physische Welt nachbilden kann, als Räume für geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, missbraucht werden, und zusammen mit automatischen Systemen für Inhaltsempfehlungen können sie frauenfeindliche und gewalttätige Inhalte an Jungen und Männer jeden Alters richten. In solchen Räumen kann generative KI genutzt werden, um virtuelle Avatare für böswillige Zwecke zu erschaffen oder einzusetzen, wobei insbesondere Frauen und Mädchen ins Visier geraten.
25. Gleichzeitig ist es äußerst wichtig, dass das positive Potenzial von KI-Systemen aktiv genutzt wird, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen voranzubringen. So können KI-Systeme beispielsweise ungleiche Behandlung im Rahmen der automatisierten Entscheidungsfindung erkennen und korrigieren. Sie können auch eine entscheidende Rolle bei der Aufdeckung und Verhütung von Missbrauch im Internet, einschließlich geschlechtsspezifischer Cybergewalt, spielen. KI-gestützte Instrumente können die Moderation von Inhalten verbessern, Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen und den Nutzerinnen und Nutzern bessere Meldemechanismen bieten, was zu einem sichereren digitalen Umfeld für alle beiträgt.

26. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf frühere Arbeiten und politische Zusagen des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlaments und maßgeblicher Interessenvertreter in diesem Bereich, einschließlich der im Anhang aufgeführten Dokumente;

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER: RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten sowie unter Achtung der Rolle und der Autonomie der Sozialpartner,

27. die Autonomie und die Wirksamkeit staatlicher Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsstellen weiterhin zu stärken, indem diese in der staatlichen Verwaltung auf möglichst hoher Ebene angesiedelt und mit einem starken, klar definierten Mandat für Geschlechtergleichstellung sowie mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, und die wirksame Umsetzung nationaler Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und deren ausreichende finanzielle Ausstattung sicherzustellen – einschließlich des Gender-Mainstreaming in allen Politikbereichen wie auch gezielter Strategien und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter;
28. das wirksame Funktionieren der sektorübergreifenden Koordinierung zu entwickeln, um das Gender-Mainstreaming, die Vernetzung und die Zusammenarbeit zu fördern, einschließlich im Zusammenhang mit politischen Strategien für KI;
29. Sensibilisierungskampagnen für die Rechte und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten, wie sie in der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und den Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen (Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500) sowie in der Verordnung über künstliche Intelligenz und dem Gesetz über digitale Dienste festgelegt sind;
30. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass KI-Systeme keine diskriminierenden Ergebnisse hervorbringen, indem die transparente Verwendung eindeutiger, repräsentativer und hochwertiger Daten, die regelmäßige Beurteilung von KI-Systemen, die Einführung einer menschlichen Aufsicht sowie von Überprüfungs- und Entschädigungsverfahren, und die Einhaltung von sektorspezifischen Rechtsvorschriften betreffend Nichtdiskriminierung und KI sichergestellt werden;

31. für die zeitnahe Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich ihrer Bestimmungen über Cybergewalt wie beispielsweise Deepfakes, sowie der umfassenden Bestimmungen dieser Richtlinie über Schutz und Unterstützung, einschließlich spezialisierter Unterstützungsdienste für Opfer von Cybergewalt, zu sorgen;
32. die Stellen zum Schutz der Grundrechte, wie beispielsweise Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsstellen, unter anderem durch Kapazitätsaufbau in die Lage zu versetzen, durch KI entstehende Risiken für die Gleichstellung der Geschlechter zu ermitteln und zu überwachen, und Opfern von durch KI generierter Diskriminierung auch vor Gericht im Rahmen der Richtlinien zur Festlegung von Standards für Gleichbehandlungsstellen sowie im Zusammenhang mit den möglichen Befugnissen der Gleichbehandlungsstellen im Rahmen der KI-Verordnung beizustehen und zu gewährleisten, dass sie über angemessene Ressourcen verfügen;
33. sicherzustellen, dass die in der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorgesehenen nationalen Aktionspläne gegen geschlechtsspezifische Gewalt gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von technologiegestützter geschlechtsspezifischer Gewalt enthalten, die mindestens alle in der Richtlinie als Straftatbestand aufgeführten Formen der Cybergewalt abdecken: nichteinvernehmliche Weitergabe von intmem oder manipuliertem Material (einschließlich Deepfakes), Cyberstalking, Cybermobbing (einschließlich Cyber-Flashing und Doxing) und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet;
34. Möglichkeiten im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung anzubieten und geeignete Schritte zu unternehmen, um einen geschlechtergerechten Zugang zu digitalen Geräten sicherzustellen, und es somit allen Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern – angesichts der Diversität ihrer Lebenslagen und der Voraussetzungen, die sie mitbringen – zu ermöglichen, ihre digitalen Kompetenzen wie auch ihre Fähigkeiten im IKT- und MINT-Bereich zu verbessern sowie allgemeine und berufliche Bildung zu erwerben oder zu vertiefen, um ihre Zukunftsaussichten zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Gruppen von den digitalen Chancen profitieren, einschließlich im Zusammenhang mit sozialer Inklusion und Chancengleichheit beim beruflichen Aufstieg;

35. geschlechtergerechte lebenslange Bildungs- und Ausbildungsangebote für alle zu fördern, die so gestaltet sind, dass digitale Fähigkeiten und Kenntnisse auch im Hinblick auf die Vor- und Nachteile der KI-Nutzung verbessert werden; digitale Fähigkeiten und Kenntnisse zu fördern, um Online-Gewalt gegen Frauen und technologiegestützte geschlechtsspezifische Gewalt sowie durch KI verstärkte geschlechtsspezifische Verzerrung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu bekämpfen, beispielsweise durch Berufsausbildungen, Online-Schulungen, Mentoring oder auf anderen Wegen, bei denen auch die unterschiedlichen Nachteile, mit denen insbesondere Frauen konfrontiert sein können, wie die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern, Pflege- und Betreuungsaufgaben und eingeschränktem Internet-Zugang, berücksichtigt werden;
36. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Internetnutzerinnen und -nutzer, mit besonderem Schwerpunkt auf jungen Nutzerinnen und Nutzern, vor schädlichen Online-Inhalten zu schützen, unter anderem vor KI-generierten Inhalten wie Deepfakes, KI-generierten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie vor KI-gestütztem Doxing oder KI-gestützter Belästigung; Solche Maßnahmen können, wenn angebracht, Tools zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle sowie Tools umfassen, die es Minderjährigen ermöglichen sollen, Missbrauch zu melden beziehungsweise Unterstützung zu erhalten; ferner sind Maßnahmen erforderlich, um alle Internetnutzerinnen und -nutzer vor Betrug zu schützen, insbesondere jene, die möglicherweise stärker gefährdet sind, ausgenutzt zu werden;
37. Maßnahmen zu ergreifen, um der wachsenden Kluft zwischen den Ansichten junger Frauen und junger Männer in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte entgegenzuwirken und frauenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen zu bekämpfen; vor diesem Hintergrund insbesondere junge Menschen für emotionale Intelligenz und gesunde, gewaltfreie und gleichberechtigte Beziehungen sowie für das Eingreifen von Außenstehenden gegen Gewalt zu sensibilisieren; Sensibilisierung aus einer Geschlechterperspektive ist auch für Themen wie Wohlbefinden, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und psychische Gesundheit erforderlich;

38. die nationalen Statistikämter, Hochschulen und Forschungszentren sowie die Medien und digitalen Dienstleister, die Sozialpartner und die Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsstellen in die Überwachung der Gleichstellung im digitalen Bereich einzubeziehen – einschließlich in Bezug auf die Bewertung des Zugangs zu geschlechtergerechten digitalen Bildungsprogrammen, die Beobachtung der Beschäftigung von Frauen in den Bereichen IKT und MINT sowie im Bereich neuer digitaler Technologien, die Bewertung KI-bedingter Verzerrungen im Personalmanagement, die Erfassung von Arbeitsbedingungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und in den Bereichen Medien und Digitales sowie auf die Beurteilung stereotyper Darstellungen von Frauen und Männern in Kunst, Kultur und Medien, auch in sozialen Medien, in Filmen, in der Musik und in Videospielen; Forschung über frauenfeindliche und maskulinistische Online-Inhalte und -Netze zu fördern, um Daten und Instrumente zum Verständnis dieser Themen und zur Sensibilisierung für diese Themen zu entwickeln;

RUFT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner,

39. Maßnahmen zu verstärken, um die Verwirklichung der in der Peking- Aktionsplattform festgelegten Ziele sowie die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, indem bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung der duale Ansatz zur Anwendung kommt und gezielte Strategien und Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung verfolgt werden, wobei auch die Perspektive des Gender-Mainstreaming systematisch in politische Maßnahmen (einschließlich digitaler Maßnahmen), Programme sowie in die Haushaltsplanung zu integrieren ist, um das geschlechtsspezifische Gefälle in allen Bereichen aufzudecken und wirksam zu verringern;

40. bei der Umsetzung einschlägiger politischer Strategien, einschließlich der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste und der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einen einheitlichen Ansatz bei Cybergewalt zu erwägen, indem Begriffsbestimmungen harmonisiert und vergleichbare Daten erhoben werden;
41. die auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung und Nutzung sicherer, geschützter und vertrauenswürdiger KI in der Arbeitswelt zu fördern. Während die Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung des Besitzstands in Bezug auf Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Richtlinien 2004/113/EG und 2006/54/EG, zuständig sind, kann die Kommission die Mitgliedstaaten darin unterstützen, das Potenzial dieser Rechtsrahmen optimal zu nutzen, um durch KI-Systeme hervorgerufene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt und darüber hinaus zu bekämpfen;
42. in Erwägung zu ziehen, weitere Maßnahmen gegen Online-Gewalt und Cybergewalt einzuleiten, mit dem übergeordneten Ziel, alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, insbesondere Mehrfachdiskriminierung, zu beseitigen. Insbesondere Online-Gewalt gegen Politikerinnen und Aktivistinnen, durch die deren Teilhabe eingeschränkt wird, weiterhin zu bekämpfen;
43. Mädchen, Jungen, Frauen und Männer zu ermutigen, Bildungsbereiche und Berufe frei von Geschlechterstereotypen zu wählen, um die Beteiligung von Frauen in MINT-Fächern und den Anteil von Männern in Berufen in der Gesundheitsversorgung und in der Bildung, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, zu erhöhen. Die strukturellen Faktoren anzugehen, die Frauen davon abhalten, eine berufliche Laufbahn in den IKT- und KI-Sektoren einzuschlagen und weiter zu verfolgen, einschließlich Geschlechterstereotypen im Zusammenhang mit Berufsberatung und Arbeitsplätzen, Belästigung, Organisationskulturen und Mangel an flexiblen Arbeitsregelungen;

44. Männer und Jungen zu ermutigen, sich als Akteure und Begünstigte des Wandels umfassend zu engagieren, um alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, offline und online, zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund die eigentlichen Ursachen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern anzugehen – wie beispielsweise historische und strukturelle Ungleichheiten, ungleiche Machtverhältnisse, Geschlechterstereotypen, Sexismus sowie negative oder schädliche soziale Normen, Wahrnehmungen, Bräuche, Einstellungen und Verhaltensweisen, einschließlich geschlechtsstereotypischer Einstellungen und schädlicher Verhaltensweisen im Internet. Den Schwerpunkt erneut auf kritische Medienkompetenz und die Bekämpfung von Falsch- und Desinformation zu legen und sich auf Inhalte zu konzentrieren, die negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, das Wohlbefinden und die sozialen Beziehungen haben;
45. geschlechtergerechte Forschung über die Medien, den Digitalsektor und den digitalen Wandel aktiv zu fördern, unter anderem durch Erhebung, Analyse und Weitergabe von nach Geschlecht und gegebenenfalls anderen maßgeblichen Merkmalen aufgeschlüsselten Daten. In die interdisziplinäre Forschung zur Entwicklung diskriminierungsfreier Algorithmen sowie in Strategien zur Gewährleistung der Gleichstellung bei der Nutzung algorithmischer Systeme zu investieren, auch indem Safety-by-Design-Grundsätze befolgt werden;
46. bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung digitaler Strategien systematisch substantielle Konsultationen und Partnerschaften mit den europäischen und nationalen Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und Hochschulen zu stärken;
47. Partnerschaften und sektorenübergreifende Zusammenarbeit mit im digitalen Bereich tätigen Unternehmen und Unternehmensverbänden, einschließlich der IKT-Branche, Medien- und Social-Media-Unternehmen, sowie allen anderen einschlägigen Sektoren, einschließlich Gesundheitswesen und Pflege, Bildung, Kunst und Kultur, Ingenieurwesen, Finanzwesen und Landwirtschaft, mit dem Ziel zu unterstützen, die Gleichstellung der Geschlechter im Kontext der Digitalisierung und insbesondere der KI von innen her systematisch zu fördern;

48. regelmäßig alle vom Rat gebilligten Indikatoren der Peking Aktionsplattform zu verfolgen, um systematisch die Fortschritte zu überwachen und dabei das Fachwissen und die Ergebnisse des EIGE und von Eurostat zu berücksichtigen. Die wirksame Nutzung dieser Indikatoren in der Gleichstellungspolitik der EU und der Mitgliedstaaten und in allen anderen einschlägigen Politikbereichen zu stärken und anzustreben, dass alle relevanten Statistiken weithin verfügbar sind,

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

49. die Gleichstellung der Geschlechter in der laufenden Mandatsperiode (2024-2029) als politische Priorität weiterhin zu fördern und die Weiterverfolgung zu gewährleisten sowie die derzeitigen Impulse im Rahmen ihrer aktuellen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 zu unterstützen, insbesondere durch die Erleichterung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen Internetplattformen zum Schutz der Sicherheit von Frauen und Mädchen im Internet. Die Geschlechterperspektive in künftigen EU-Finanzierungen durchgängig zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass durch die EU-Mittel die Gleichstellung der Geschlechter im weiteren Sinne unterstützt wird, und zwar über die für geschlechtsspezifische Themen bereitgestellten spezifischen Mittel hinaus. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, dass diese Schlussfolgerungen des Rates die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 unberührt lassen;
50. bei der künftigen Gestaltung strategischer Dokumente, beispielsweise einer eigenständigen hochrangigen EU-Gleichstellungsstrategie für die Zeit nach 2025, die sowohl gezielte Maßnahmen als auch die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Politik und die Tätigkeiten der EU umfasst, die Grundsätze und Ziele des Fahrplans für die Frauenrechte zu befolgen und die Leitlinien des Rates zu berücksichtigen;
51. die Gleichstellung der Geschlechter – unter anderem mit erneuertem Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel – mit überaus ehrgeizigen Zielen als politische Priorität in allen Außenbeziehungen der EU zu verfolgen, auch bei der künftigen Gestaltung neuer EU-Aktionspläne für die Gleichstellung;

52. die Anwendung eines intersektionalen Ansatzes gegebenenfalls in der künftigen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und in anderen künftigen Antidiskriminierungsstrategien anzuwenden und die Verknüpfungen zwischen den Strategien zu stärken;
53. eine Gender-Mainstreaming-Perspektive in alle künftigen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU systematisch aufzunehmen, einschließlich in die sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Programme und in die diesbezügliche Haushaltsplanung sowie in Maßnahmen im Bereich der Digitalpolitik und insbesondere in die angekündigte Strategie „KI anwenden“ und in den Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern, um jedwede geschlechtsspezifische Verzerrung in Algorithmen anzugehen, Stereotype zu bekämpfen, das geschlechtsspezifische Gefälle zu beseitigen und die gleichberechtigte Vertretung und Teilhabe von Frauen zu fördern;
54. weiterhin die Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Anforderungen nach der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, dem Gesetz über digitale Dienste, der Verordnung über künstliche Intelligenz und der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu überwachen und zu unterstützen und dabei die vielfältigen Durchsetzungsmechanismen, die gemäß diesen Rechtsakten vorgesehen sind, zu berücksichtigen, um den wirksamen Schutz Minderjähriger und insbesondere von Mädchen vor im Internet verfügbaren rechtswidrigen und schädlichen Inhalten zu gewährleisten;
55. die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung der KI-Verordnung, einschließlich durch den darin enthaltenen Schwerpunkt auf den Grundrechten, zu unterstützen, und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass bei künftigen Durchführungsmaßnahmen ein besonderer Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Cybergewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gelegt wird;
56. die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste weiterhin wirksam zu nutzen, um die Sicherheit von Frauen und Mädchen im Internet zu fördern, indem unter anderem Möglichkeiten geprüft werden, wie weiterhin sichergestellt werden kann, dass sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen angemessene und umfassende Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um die Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt anzugehen;

57. das EU-Netz zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt weiterhin zu unterstützen, einschließlich seiner Arbeit zu neuen Problemen im Bereich der Prävention digitaler Gewalt, einschließlich KI-generierter Inhalte, und des Austauschs von Wissen und von bewährten Verfahren;
 58. weiterhin Programme und Initiativen auf lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für den Schutz und die Bildung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern – unter Berücksichtigung der Diversität ihrer Lebenslagen und der Voraussetzungen, die sie mitbringen – im Hinblick auf die Risiken und Chancen in der digitalen Welt einsetzen;
 59. die Zugänglichkeit des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) im Rahmen des MFR 2021-2027 für ein breites Spektrum potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller, insbesondere mit einem Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich KI und Digitalisierung, weiterhin zu unterstützen.
-

Bezugsdokumente

1. EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Richtlinie des Rates (EU) 2024/1499 vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade.

2. Rat

Alle Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Peking Aktionsplattform, weitere Schlussfolgerungen des Rates zur Geschlechtergleichstellung und anderen Themen, darunter insbesondere die Folgenden:

Schlussfolgerungen des Rates zu gleichstellungsorientierten Volkswirtschaften in der EU: „Der Weg in die Zukunft“ (Dok. 14938/19)

Schlussfolgerungen des Rates zu Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt (Dok. 14750/21)

Schlussfolgerungen des Rates zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne (Dok. 9684/23)

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter (Dok. 14309/23)

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter“ (Dok. 9752/24)

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung (Dok. 16366/24)

3. Europäische Kommission

Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (Dok. 6678/20;
Referenznummer der Kommission: COM(2020) 152 final)

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU (Dok. 13343/20;
Referenznummer der Kommission: JOIN(2020) 17 final)

Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 (Dok. 11522/20;
Referenznummer der Kommission: COM(2020) 565 final)

Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (Dok. 13081/20; Referenznummer der Kommission: COM(2020) 698 final)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Fahrplan für die Frauenrechte (Dok. 6756/25 + ADD 1; Referenznummer der Kommission: COM(2025) 97 final)

4. Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen im digitalen Zeitalter (2015/2007(INI), C 66/44, 2018)

5. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Impact driver: marking milestones and opportunities for gender equality in the EU (Impulse mit Wirkung: Meilensteine und Chancen für die Geschlechtergleichstellung in der EU)
Pekinger Aktionsplattform+30; Bericht (Dokument 9410/25)

2024 Data collection on institutional mechanisms for gender equality and gender mainstreaming: Methodological report (Datenerhebung 2024 über institutionelle Mechanismen für die Geschlechtergleichstellung und das Gender-Mainstreaming: Bericht zur Methodik, 2025)

Combating Cyber Violence against Women and Girls (Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen), 2022

6. Vereinte Nationen

Erklärung und Aktionsplattform von Peking (Agenda der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Internationale Arbeitsorganisation – IAO C190 – Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019 (Übereinkommen Nr. 190)

7. Europarat

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, SEV Nr. 210)

Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz (SEV Nr. 225).
